Α	STELI	LUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
	A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
	A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	
	A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.	7
	A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	8
	A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	8
	A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	ç
	A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	.11
	A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.	
	A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein	.13
	A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	.14
	A.11	bnNETZE GmbH	.15
	A.12	PLEdoc GmbH	.15
	A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	.16
В	KEINE	BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER	
	ÖFFE	NTLICHER BELANGE	17
	B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft	.17
	B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	
	B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation	
	B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	
	B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	
	B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima	.17
	B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	
	B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde u Landkreis als Straßenbaulastträger	ınd
	B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	.17
	B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen	.17
	B.11	Handelsverband Südbaden e.V.	.17
	B.12	Netze BW GmbH	.17
	B.13	TransnetBW GmbH	.17
	B.14	Vodafone BW GmbH	.17
	B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	.17
	B.16	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	.17
	B.17	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung	
	B.18	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde	.17
	B.19	Gemeinde St. Peter	.17
	B.20	Gemeinde Oberried	.17
	B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	.17
	B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	.18
	B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	
	B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	
	B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	
	B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung	
	B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe	.18

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 19

	B.28	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	18
	B.29	Handwerkskammer Freiburg	18
	B.30	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
	B.31	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	18
	B.32	Bundesnetzagentur	18
	B.33	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18
	B.34	ED Netze GmbH	18
	B.35	terranets bw GmbH	18
	B.36	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH	18
	B.37	Förderverein für Energiesparen und Solarenergie – Nutzung e.V	18
	B.38	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	18
	B.39	Landesnaturschutzverband BW	18
	B.40	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	18
	B.41	BUND e.V	18
	B.42	NaBu Deutschland e.V	18
	B.43	AG Fledermaus B-W. e.V.	18
	B.44	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal	18
	B.45	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter - St. Märgen - Glottertal	18
	B.46	Gemeinde Buchenbach	18
	B.47	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau	18
	B.48	Gemeinde Stegen	18
	B.49	Gemeinde St. Märgen	18
С	PRIVA	TE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	19

Stand: 02.06.2022

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwal (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022	ld – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz)
A.1.1	Soweit Planungen zur Ausweisung von Siedlungsflächen und für sonstige Nutzungen dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes widersprechen, können Flächennutzungsplan und Bebauungspläne nicht rechtswirksam werden. Sollte eine Ausnahme von den Verboten der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung – wie auf Seite 4 der Begründung vorgesehen – nicht erteilt werden können, könnte die 5. Änderung des Flächennutzungsplans von uns nur genehmigt werden, wenn die Fläche zuvor aus dem Schutzgebiet herausgenommen und das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets rechtskräftig abgeschlossen ist. Zur Bewertung der Lage im LSG verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachbereichs Naturschutz.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann vom Fachbereich Naturschutz in Aussicht gestellt.
A.1.2	Der Verwendungszweck der Gemeinbedarfsfläche muss hinreichend konkret und eindeutig bestimmt sein. Um der abgesetzten Lage im Außenbereich Rechnung zu tragen, regen wir an, die Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" um den Zusatz "Außenlager Bauhof" zu ergänzen. Das verwendete Planzeichen könnte damit unverändert bleiben; die Zweckbestimmung sollte allerdings unmittelbar auf dem anzufertigenden Deckblatt vermerkt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" wird um den Zusatz "Außenlager Bauhof" ergänzt.
A.1.3	Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch Aufbringen eines Deckblatts auf den wirksamen FNP. Wir gehen daher davon aus, dass uns zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die entsprechenden ausgeschnittenen Deckblätter im jeweiligen Maßstab (1:5.000, 1:10.000) vorgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Deckblätter eine eindeutige Zuordnung zur 5. Änderung ermöglichen. Auf der Deckblatt-Änderung selbst können aufgrund der geringen Größe möglicherweise genauere Angaben zur Beschlussfassung, Ausfertigung, Genehmigung, Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit nicht angebracht werden. In diesem Fall sollte deshalb sinnvollerweise parallel zu dem Deckblatt noch ein zusätzliches	Dies wird berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage werden die entsprechenden ausgeschnittenen Deckblätter im jeweiligen Maßstab (1:5.000, 1:10.000) vorgelegt. Die Deckblätter werden eindeutig der 5. Änderung zugeordnet. Es wird ein zusätzliches Beiblatt oder ein mit dem Deckblatt verbundener Reiter mit genaueren Angaben zur Beschlussfassung, Ausfertigung, Genehmigung, Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit angebracht.

Seite 4 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beiblatt oder ein mit dem Deckblatt verbundener Reiter mit diesen Angaben vorgelegt werden. Das Beiblatt bzw. der Reiter sollte zusätzlich zum Hinweis auf den Feststellungsbeschluss auch noch den Bekanntmachungsverweis enthalten. Auch sollte hier Platz für den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes sein.	
A.1.4	In Ziffer 9 der Begründung sollte die Flä- chenbilanz um die entfallende Versor- gungsfläche "Gas" ergänzt werden.	Dies wird berücksichtigt. In Ziffer 9 der Begründung wird die Flächenbilanz um die entfallende Versorgungsfläche "Gas" ergänzt.
A.1.5	Wie im Vorentwurf des Umweltberichts unter Ziffer 8 und 9 angesprochen, regen wir an, zur Flächennutzungsplanänderung einen Flächensteckbrief anzufertigen, aus dem sich die grundlegenden Flächendaten, die Entwicklungsziele, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die maßgebenden Kriterien und Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter sowie Hinweise für die sich anschließende verbindliche Bauleitplanung übersichtlich ablesen lassen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Flächensteckbrief angefertigt, aus dem sich die grundlegenden Flächendaten, die Entwicklungsziele, die rechtlichen Rahmenbedingungen, die maßgebenden Kriterien und Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter sowie Hinweise für die sich anschließende verbindliche Bauleitplanung übersichtlich ablesen lassen.
A.1.6	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren und die Übersendung einer Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwal (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
A.2.1	Vorliegender Flächennutzungsplan wird punktuell geändert, da durch die Entwicklung eines Lager- und Umschlagplatz als Außenstelle des gemeindlichen Bauhofs auf dem Flst.Nr. 126/1 Gemarkung Burg eine weitere Nutzung ermöglicht werden soll. Beim Standort handelt es sich um eine ehemalige Gasregelstation der Badenova. Die Fläche ist baulich entsprechend vorgeprägt und größtenteils versiegelt. Der Lager- und Umschlagplatz soll aufgrund fehlender Lagerungskapazitäten auf dem Bauhof im örtlichen Gewerbegebiet ermöglicht werden. Mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche "Öffentliche Verwaltung" möchte die Gemeinde das zunächst als Zwischenlösung betriebene baurechtlich gedultete Außenlager	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Seite 5 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	des eigenen Bauhofs langfristig unter Berücksichtigung der Belange hinsichtlich des Landschaftsschutzes planungsrechtlich sichern. Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Außenlager Bauhof" im Parallelverfahren geändert.	
A.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Zartener Becken"	Dies wird berücksichtigt.
	Die Fläche des Grundstück Flst. Nr. 126/1, Gemarkung Burg, liegt innerhalb des	Die Informationen zum Landschaftsschutzgebiet "Zartener Becken" werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.
	Landschaftsschutzgebiets "Zartener Becken" und außerhalb des Siedlungskörpers von Kirchzarten-Burg. Gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es im Schutzgebiet verboten, die Land-	In der Standortalternativenprüfung wird ergänzend begründet, weshalb keine Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets für das Außenlager des Bauhofs in Frage kommen.
	schaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung können in besonderen Fällen Ausnahmen von § 3 genehmigt werden, sofern die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern. Das Außenlager des gemeindlichen Bauhofs dient der Bewirtschaftung und Versorgung der Gemeinde, wird aufgrund der knappen Flächenkapazitäten des Bauhofs im Gewerbegebiet Kirchzarten dringend benötigt und ist von öffentlichem Interesse. Es handelt sich zukünftig um eine Gemeinbedarfsfläche für die kommunale Nutzung. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Gasregelanlage ist das Plangebiet entsprechend baulich vorgeprägt, zu einem großen Teil versiegelt und somit als Konversionsfläche zu bewerten.	Im weiteren Verfahrensverlauf wird auf Bebauungsplanebene von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.
	Durch die gehölzbestandene Böschung, die entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze das Plangebiet fast vollumfänglich eingrünt, sowie der Tieflage schränkt sich die Einsehbarkeit des geplanten Außenlagers stark ein. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes ist durch die Flächennutzungsplanänderung somit nicht zu erwarten.	
	Im Zuge der Alternativenprüfung zum be- stehenden und vorgesehenen Außenlager wird eine Fläche beim Brandenburger Hof, Gemarkung Kirchzarten, die sich ebenfalls	

Seite 6 von 19

Stand: 02.06.2022

Nr. Stellungnahmen von **Beschlussvorschlag** innerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindet, als weniger gut geeignet eingestuft. Diese Einschätzung ist aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel, da sich die Alternativfläche in einem landschaftlich sehr sensiblen Landschaftsbereich des Landschaftsschutzgebiets befindet, der nicht durch bauliche Anlagen belastet werden sollte. Für außerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelegene Standorte liegen keine Alternativvorschläge vor, was aber wiederum nicht begründet wird. Zwar sprechen mehrere Gründe für den in der FNP-Änderung gewählten Standort, v.a. die bereits bestehende Nutzung als Lagerplatz und Vorbelastung, aber es sollte dennoch ergänzend begründet werden, weshalb keine Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets dafür in Frage kommen. Im Luftbild ist auf der nördlich des Plangebiets angrenzenden Fläche ein weiterer befestigter Lagerplatz zu erkennen. Hierbei handelt es sich It. Begründung um eine Grünschnittlagerfläche des Landkreises. Die Alternativenprüfung, sofern die o.g. Punkte ergänzt werden, sowie die Begründungen zur erforderlichen Ausnahme nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind fachlich plausibel und eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann in Aussicht gestellt werden. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet "Zartener Becken" halten wir aufgrund der geringen Flächengröße von 0,37 ha inmitten des großflächigen Schutzgebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung nicht für erforderlich. A.2.3 **Biotop- und Artenschutz** Laut vorliegender Biotopkartierung wur-Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichden trotz im Plangebiet vorhandener Hetung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens becken und Feldgehölze keine geschützten rücksichtigt. Biotope kartiert. Allerdings ist aufgrund der Größe und Artenzusammensetzung der Gehölze nicht auszuschließen, dass sie doch die Kriterien für die Ausweisung als nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope erfüllen (Hecke, Feldgehölz). Dies sollte im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens noch fachlich geprüft werden.

Seite 7 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Der Planbereich ist auch hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien artenschutzrechtlich relevant. Entsprechend werden Erhebungen und artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die laut vorliegendem Bebauungsplan (frühzeitige Beteiligung) noch nicht abgeschlossen sind. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der Artenschutz auf der Ebene des Bebauungsplans bewältigt wird.	
A.2.4	Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBI. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-land-schaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschaftsoder Grünordnungspläne anzupassen	Dies wird berücksichtigt. Informationen zum Biotopverbund und Wildkorridoren werden im Umweltbericht dargelegt und berücksichtigt.
A.3	<u> </u>	d – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden
A.3.1	Bodenschutz / Altlasten	
	Aus Sicht des Bodenschutzes/der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken, sofern als Planungs- und Arbeitsgrundlage die Arbeitshilfe der LUBW Heft 24 "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" herangezogen wird.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
A.3.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Der Standort für die punktuelle Änderung des FNP, Außenlager Bauhof, liegt innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Nr. 315.117 der bnNETZE GmbH, der Gemeinde	Dies wird berücksichtigt. Die Informationen zur Wasserversorgung und Grundwasserschutz werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Seite 8 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Himmelreich im Zartener Becken in Schutzzone IIIA.	
	Auf die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes wird ausdrücklich hingewiesen.	
	Auf Grund der sensiblen Lage im Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIA ist besondere Sorgfalt auf den Boden und das Grundwasser zu legen. Somit ist das Außenlager des Bauhofs entsprechend der anerkannten Regeln der Technik so zu gestalten und zu betreiben, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Dies betrifft z. B. die Entwässerung des Geländes sowie der Lagerflächen. Es ist sicher zu stellen, dass kein Eintrag von Verunreinigungen von den gelagerten Materialien in den Boden und somit in das Grundwasser erfolgt.	
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwal (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
A.4.1	Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Bebauungspläne das Thema Erdmassenausgleich gem. § 3 Abs. 3 LKreiWG zu berücksichtigen ist.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwal (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
A.5.1	Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als "Fläche für Ver- und Entsorgung Bestand" gekennzeichnet. Nur etwa 0,7 ha der Fläche wird versiegelt, der äußere Rand (etwa 30 %) bleibt unversiegelt und mit Böschung bepflanzt. Landwirtschaftliche Flächen sind durch die planungsrechtliche Absicherung des Bauhoflagers nicht beeinträchtigt und es bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bzgl. der festzulegenden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, gelten § 15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15(6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Seite 9 von 19

Stand: 02.06.2022

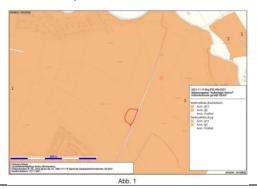
Nr. Stellungnahmen von Beschlussvorschlag A.6 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 10.01.2022)

A.6.1 **Darstellung des Schutzgutes**

Das 0,37 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb eines nach § 12 DSchG-BW in das Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung (mit Umgebungsschutz), an dessen Erhaltung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches besteht (Listen-Nr. Interesse 100156884, Kirchzarten-Burg). Es handelt sich um die latènezeitliche Befestigung und Siedlung Tarodunum (spätkeltisches befestigtes Oppidum, um 450 v. Chr.-1. V. Chr.). Zudem ist unmittelbar westlich des Planareals im Luftbild eine kreisrunde Verfärbung erkennbar, bei der es sich um einen Grabhügel handeln könnte (Listen-Nr. 104455610).

Dies wird berücksichtigt.

Die Informationen zur Denkmalpflege werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.



A.6.2 Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Das Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG BW (s. oben) ist von den Planungen direkt und indirekt betroffen. Die betreffenden Bereiche sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe sowie anderen Veränderungen sind grundsätzlich zu unterlassen und denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Besonders hervorzuheben ist zudem der bei den betr. eingetragenen Kulturdenkmalen gem. § 12 DSchG-BW bestehende Umgebungsschutz (§ 15 Abs. 3 DSchG-BW, Nr. 2.3b VwV Vollzug DSchG).

Aus archäologischer Sicht sind zum derzeitigen Verfahrenstand keine abschließenden Aussagen zur Zulässigkeit der

Dies wird berücksichtigt.

Die Informationen zur Denkmalpflege werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Kassem (Tel. 0761 208-3570).

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 10 von 19

Stand: 02.06.2022

Nr. Stellungnahmen von **Beschlussvorschlag** Planungen möglich bzw. die Planungen nicht genehmigungsfähig. Zur Beurteilung des Bebauungsplanes fehlen Planunterlagen und Maßnahmenbeschreibungen zu folgenden Sachverhalten: Lage und Gestaltung der Verkehrsflächen (Zufahrt, Gehwege, Parkplätze), Lage- und Schnittpläne zu evtl. Gemeinbedarfseinrichtungen, Lage von Versorgung- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Internet), Eingriffstiefe, Lage von temporären Baustelleneinrichtungen. Zur Überprüfung der weiteren Planungen auf Genehmigungsfähigkeit empfehlen wir dringend eine frühzeitige Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen). Sollten die Planungen genehmigungsfähig sein, müssen ggf. archäologischer Maßnahmen bauvorgreifend durchgeführt werden. Zweck solcher archäologischen Untersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es ggf. nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostentragung des Veranlassers. Archäologische Untersuchungen bedürfen im Regelfall aufgrund ihrer Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben/Erschließungsträger müsste alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden beantragen und das LAD unterrichten, sobald diese vorliegen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Marcel El-

Seite 11 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 (gemeinsames Schreiben vom 07.01.2022)	Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
A.7.1	Die vorgelegte Planung sieht die pla- nungsrechtliche Sicherung des gemeindli- chen Betriebshof-Außenlagers auf einer baulich vorbelasteten Fläche (ehemalige Gasregelanlage) im Außenbereich mittels Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung "Öffentliche Verwal- tung", vor.	Dies wird berücksichtigt. Die Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" wird um den Zusatz "Außenlager Bauhof" ergänzt.
	Wir bitten zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Darstellung bzw. der Zweckbestimmung für das Außenlager des kommunalen Bau- und Betriebshofes möglich ist, da die sehr weit gefasste Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" insbesondere mit Blick auf die abgesetzte Lage des Plangebietes ggf. zu städtebaulich unerwünschten Fehlentwicklungen führen könnte. Im parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanentwurf wurde die Bezeichnung "Öffentliche Verwaltung" mit dem Klammerzusatz "Gemeindebauhof" konkretisiert; ein solcher Zusatz könnte auch für die FNP-Darstellung sachdienlich sein.	
A.7.2	Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIA und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer Landschaftsschutzgebiet-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen. Dies ist zu begrüßen und erforderlich, da die Genehmigung der Flächennutzungsplandarstellung nur dann möglich ist, wenn bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Vollziehbarkeit des Planes im Hinblick auf die hier zunächst noch entgegen stehenden Belange absehbar ist. Die zuständige Fachbehörde muss für die Genehmigungsfähigkeit des FNP zumindest den positiven Abschluss des fachgesetzlichen Änderungs-, Ausnahmeder Befreiungsverfahrens in Aussicht stellen.	Dies wird berücksichtigt. Die Informationen zum Landschaftsschutzgebiet und der Wasserschutzgebietszone IIIA werden in den Flächensteckbrief aufgenommen. Eine Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann vom Fachbereich Naturschutz des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald in Aussicht gestellt. Im weiteren Verfahrensverlauf wird auf Bebauungsplanebene von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.
A.8		Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg-
A.8.1	Geotechnik	Dies wird berücksichtigt.
7 3. 1	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher	Die Informationen zur Geotechnik werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Seite 12 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überdecken Gesteine des kristallinen Grundgebirges.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.8.2	Boden	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
A.8.3	Mineralische Rohstoffe	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff- geologischer Sicht keine Hinweise, Anre- gungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.8.4	Grundwasser	Dies wird berücksichtigt.
	Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie" (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.	Die Informationen zum Wasserschutzgebiet werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.
	Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	

Seite 13 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auf die Lage des Plangebiets in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets "WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STE-GEN+WVV HIMMELREICH" (LUBW-Nr. 315117; RVO vom 03.02.1992) wird im Umweltbericht hingewiesen.	
	Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.	
A.8.5	Bergbau	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Un- terlagen ist das Plangebiet nicht von Alt- bergbau oder Althohlräumen betroffen.	
A.8.6	Geotopschutz	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
A.8.7	Allgemeine Hinweise	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotour-ismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 10.12.2021)	
A.9.1	Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan "Außenlager Bauhof" umfassen einen Geltungsbereich von ca. 0,4 ha und sehen eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Öffentliche Verwaltung vor. Die Fläche diente ursprünglich einer Gasregelanlage der Badenova (derzeitige Darstellung FNP) und wurde bis 2017 als Lagerfläche für den kommunalen Bauhof vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geduldet.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" wird um den Zusatz "Außenlager Bauhof" ergänzt. Von der Darstellung einer Sonderbaufläche wird abgesehen, da die Fläche in kommunalem Eigentum verbleibt und damit dem Gemeinbedarf dient.

Seite 14 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung baulich vorbelastet und zum Großteil bereits versiegelt.	
	Die Darstellung bzw. Festsetzung einer "Gemeinbedarfsfläche Öffentliche Verwaltung" ist u.E. für einen kommunalen Bauhof zu unkonkret und nicht sachgerecht. Aus dem FNP könnten sich Nutzungen ableiten lassen, die deutlich von einem kommunalen Bauhof abweichen. Folglich regen wir eine Konkretisierung in Form einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebietes an.	
A.9.2	Die Standortalternativenprüfung ist mit der höheren Raumordnungsbehörde abzustimmen.	Dies wurde berücksichtigt. Die höhere Raumordnungsbehörde hat im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung keine Anmerkungen bzw. Einwände zur Standortalternativenprüfung vorgebracht.
A.9.3	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen, Hinweise und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Industrie- und Handelskammer Südliche (Schreiben vom 16.12.2021)	er Oberrhein
A.10.1	Der kommunale Bauhof im Inneren des Kirchzartener Gewerbegebietes Zarduna ist räumlich wohl schon länger an seine Kapazitätsgrenzen gestoßen, so dass eine zusätzliche Fläche benötigt wird. Das aktuell hierzu vorgesehene Areal im Außenbereich an der Grenze zur Nachbargemeinde Buchenbach sowie im Landschaftsschutzgebiet gelegen wird laut Begründung bereits seit Jahren - mit befristeter behördlicher formaler Duldung - als Außenlagerplatz für den Bauhof genutzt.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
	In der Begründung wird beschrieben, dass dort künftig (?) neben der Zwischenlagerung von Baumaterial auch eine zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle nach "Ziffer 8.12 BlmSchV" erfolgen soll. Gemeint ist wohl die 4. BlmSchV. U.E. dürfte es sich, falls überhaupt eine Genehmigungsbedürftigkeit nach Immissionsschutzrecht vorliegt, um Ziffer 8.12.3.2 der 4. BlmSchV handeln. Angeregt wird zu prüfen, ob nicht - im Falle einer Genehmigungspflicht -eher die Ausweisung eines Sondergebietes adäquat wäre.	
A.10.2	Es wird angeregt, auch in den Bebauungsvorschriften die Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" durch das Wort "(Bauhof)" zu ergänzen.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Seite 15 von 19

In der Begründung wird dargelegt, dass es	Discouried benitely eightigt
keinen geeigneten Alternativstandort gebe. Im Vorentwurf zur FNP-Änderung wurde ein weiterer Standort untersucht und - aus uns nachvollziehbaren Gründen - verworfen. Weiter wird hier - ohne nähere Ausführung - angemerkt, dass innerhalb des Siedlungskörpers und in der Nähe zum Bauhof absehbar keine Flächen zur Verfügung stünden.	Dies wird berücksichtigt. Die Fläche westlich des Löffler-Areals mit Recyclinghof (nördlich des Gewerbegebietes bis hin zur Bundesstraße B31) wird in die Standortalternativenprüfung aufgenommen. Bei der Fläche westlich des Löffler-Areals handelt es sich im Ergebnis um eine aktuell landwirtschaftliche Fläche, die perspektivisch der Erweiterung des Gewerbegebiets dienen soll.
Wäre nicht die Fläche westlich des Löffler-Areals mit Recyclinghof (nördlich des Gewerbegebietes bis hin zur Bundesstraße B31) geeignet? Die Fläche würde u.E. den umgebenden gewerblichen Nutzungen entsprechen, würde in direkter Nähe zum Bauhof liegen, würde unmittelbar an den Siedlungskörper Kirchzartens anschließen und könnte u.E. die "Bauhof-Logistik" in Gesamtschau effizienter und nachhaltiger machen. Eine Prüfung wird angeregt.	
Weitere Anmerkungen und Anregungen behalten wir uns für die Offenlage vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
bnNETZE GmbH (Schreiben vom 25.11.2021)	
Es gibt keine Einwände gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung. Zu unseren betroffenen Leitungen und Anlagen nehmen wir in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren "Außenlager Bauhof" Stellung.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 01.12.2021)	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend Aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
 OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	
	und - aus uns nachvollziehbaren Gründen - verworfen. Weiter wird hier - ohne nähere Ausführung - angemerkt, dass innerhalb des Siedlungskörpers und in der Nähe zum Bauhof absehbar keine Flächen zur Verfügung stünden. Wäre nicht die Fläche westlich des Löffler-Areals mit Recyclinghof (nördlich des Gewerbegebietes bis hin zur Bundesstraße B31) geeignet? Die Fläche würde u.E. den umgebenden gewerblichen Nutzungen entsprechen, würde in direkter Nähe zum Bauhof liegen, würde unmittelbar an den Siedlungskörper Kirchzartens anschließen und könnte u.E. die "Bauhof-Logistik" in Gesamtschau effizienter und nachhaltiger machen. Eine Prüfung wird angeregt. Weitere Anmerkungen und Anregungen behalten wir uns für die Offenlage vor. bnNETZE GmbH (Schreiben vom 25.11.2021) Es gibt keine Einwände gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung. Zu unseren betroffenen Leitungen und Anlagen nehmen wir in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren "Außenlager Bauhof" Stellung. PLEdoc GmbH (Schreiben vom 01.12.2021) Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend Aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen

Seite 16 von 19

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	
A.12.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Dies wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
	Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	
	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltsch (Schreiben vom 19.11.2021)	nutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
A.13.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Trä- ger öffentlicher Belange keine Einwände.	

Stand: 02.06.2022

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 04.01.2022)	
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung (Schreiben vom 07.01.2022)	
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen (gemeinsames Schreiben vom 07.01.2022) – keine weitere Beteiligung	
B.11	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 23.12.2021) – keine weitere Beteiligung	
B.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.11.2021) – keine weitere Beteiligung	
B.13	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 03.12.2021) – keine weitere Beteiligung	
B.14	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 29.12.2021)	
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 25.11.2021) – keine weitere Beteiligung	
B.16	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 27.11.2021)	
B.17	Stadt Freiburg im Breisgau – Amt für Projektentwicklung und Stadterneuerung (Schreiben vom 21.12.2021)	
B.18	Gemeinde Kirchzarten – Örtliche Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 03.12.2021)	
B.19	Gemeinde St. Peter (Schreiben vom 18.11.2021) – keine weitere Beteiligung	
B.20	Gemeinde Oberried (Schreiben vom 23.11.2021)	
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 18 von 19

B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 33 Pflanzliche und tierische Erzeugung
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.2 Industrie und Gewerbe
B.28	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein
B.29	Handwerkskammer Freiburg
B.30	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.31	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.32	Bundesnetzagentur
B.33	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.34	ED Netze GmbH
B.35	terranets bw GmbH
B.36	Energie und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
B.37	Förderverein für Energiesparen und Solarenergie – Nutzung e.V.
B.38	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
B.39	Landesnaturschutzverband BW
B.40	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.41	BUND e.V.
B.42	NaBu Deutschland e.V.
B.43	AG Fledermaus B-W. e.V.
B.44	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal
B.45	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter - St. Märgen - Glottertal
B.46	Gemeinde Buchenbach
B.47	Gemeinde Kirchzarten – FB 5 Abt. Tiefbau
B.48	Gemeinde Stegen
B.49	Gemeinde St. Märgen

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 19 von 19

Stand: 02.06.2022

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.